

**1. Änderung zur
Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler
Rathauses
(Gebühren- und Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und aufgrund der §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 6. Juli 2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

- Nach dem § 6 werden folgende neue § 7 und § 8 eingefügt:

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

- Der bisherige § 7 wird zum neuen § 9.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 19.07.2026 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

(DS)